

# Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ Entwässerungssatzung (EWS)



Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Juni 2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ in der Sitzung am 21. Dezember 2020 folgende

## V. Änderung der ENTWÄSSERUNGSSATZUNG (EWS) (III. Neufassung)

beschlossen:

### Artikel I

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

#### § 23 Gebührenmaßstäbe und –sätze für das Einleiten von Niederschlagswasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt.

Pro Quadratmeter wird eine jährliche Gebühr erhoben in Höhe von 0,28 €.

## Artikel II

§ 26 erhält folgende Fassung:

### § 26 Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch

- |   |        |
|---|--------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage                          | 2,52 € |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung | 2,52 € |

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben – bei vorhandenen Teilströmen in diesen – ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch 2,52 € bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesem Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private, fest installierte und geeichte Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann der Abwasserverband „Oberes Fuldataal“ der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

## Artikel III

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Eichenzell, den 21.12.2020

Abwasserverband  
„Oberes Fuldataal“

Der Verbandsvorstand



(Rothmund, Bürgermeister und Vors.  
des Verbandsvorstandes)

